

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Victor Perli (DIE LINKE), eingegangen am 24.06.2008

#### Prekäre Beschäftigung in der Wissenschaft und an Hochschulen

Zu einem immer größeren Teil werden Forschung und Lehre an Hochschulen von nebenberuflich tätigen Wissenschaftlern geleistet, die als Lehrbeauftragte arbeiten. Diese Arbeitsverhältnisse sind hinsichtlich ihrer Dauer und der Vergütung häufig prekär und können sich in der Regel nicht auf vergleichbare Sozialstandards und Schutzvorschriften berufen.

Bekannt ist auch, dass sogenannte Ein-Euro-Jobs an Hochschulen eingerichtet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Dozentinnen und Dozenten mit Lehrauftrag, die keine Vergütung erhalten, gibt es an den Hochschulen in Niedersachsen (aufgeschlüsselt nach Hochschule)?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Lehrverpflichtungen von Dozentinnen und Dozenten mit Lehrauftrag? Wie hoch ist ihr Vergütungssatz?
3. Inwiefern werden für Dozentinnen und Dozenten mit Lehrauftrag Vor- und Nachbereitung, Prüfungen, Sprechstunden und Lehrveranstaltungen vergütet?
4. An welchen Hochschulen existieren nach Kenntnis der Landesregierung sogenannte Ein-Euro-Jobs (bitte mit Anzahl und Stundenzahl)?
5. In welchen Arbeitsbereichen werden diese Arbeitsgelegenheiten eingesetzt?
6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen die Tätigkeiten der sogenannten Ein-Euro-Jobs vorher durch studentische Hilfskräfte durchgeführt wurden?
7. Inwiefern können die Personalräte der Hochschulen über die Einrichtung dieser Arbeitsgelegenheiten mitbestimmen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.07.2008 - II/72 - 67)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
- M – 01 420-5/67 -

Hannover, den 24.09.2008

Gemäß § 34 NHG werden Lehraufträge in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen. Ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule wird nicht begründet. Nachdem im Jahr 2007 die Kultusministerkonferenz ihre Empfehlungen über die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen aufgehoben hat, wurden auch die entsprechenden Regelungen in Niedersachsen aufgehoben. Die Hochschulen entscheiden seither eigenständig im Rahmen des Budgets, welche Vergütung für Lehraufträge gezahlt wird.

In der Regel werden Lehraufträge vergütet. Unvergütete Lehraufträge gibt es dann, wenn die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet (z. B. bei Professorinnen oder

Professoren im Ruhestand) oder wenn eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben seine oder ihre Lehrtätigkeit selbstständig wahrnehmen soll und dafür in entsprechendem Umfang von den dienstlichen Pflichten befreit werden oder wenn dies der Aufrechterhaltung der Venia legendi bei Privatdozentinnen oder Privatdozenten und apl. Professorinnen oder Professoren dient. des Abgeordneten Victor Perli (DIE LINKE), eingegangen am 24.06.2008

Dies vorangestellt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	16
Technische Universität Braunschweig	150
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	11
Technische Universität Clausthal	31
Universität Göttingen	119
Universitätsmedizin Göttingen	237
Fachhochschule Hannover	1
Hochschule für Musik und Theater Hannover	2
Medizinische Hochschule Hannover	15
Tierärztliche Hochschule Hannover	7
Universität Hannover	188
Universität Hildesheim	28
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen	15
Universität Lüneburg	29
Universität Oldenburg	0
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven	5
Fachhochschule Osnabrück	0
Universität Osnabrück	29
Hochschule Vechta	0

Zu 2:

Da Lehrbeauftragte nicht zum hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal der Hochschule gehören, haben sie keine Lehrverpflichtung. Der Umfang eines Lehrauftrags beträgt in der Regel zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche. In Einzelfällen kommt es vor, dass mehrere Lehraufträge gleichzeitig wahrgenommen werden. Die Vergütung beträgt je nach Qualität des Lehrauftrags zwischen 16,09 Euro und 51,98 Euro pro Stunde.

Zu 3:

Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Prüfungen und Sprechstunden werden nicht gesondert vergütet.

Zu 4:

In der Vergangenheit gab es vereinzelt an einigen Hochschulen sogenannte Ein-Euro-Jobs. Aktuell sind an folgenden Hochschulen Personen in Ein-Euro-Jobs beschäftigt:

- Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel: vier (jeweils 30 Std./Woche)

- Universität Göttingen: zwei (jeweils 30 Std./Woche).

Zu 5:

Der Einsatz des Personals erfolgt im Hausdienst, in der EDV-Technik, in Bereichen mit einfacher Bürotätigkeit sowie bei einfachen Archiv- und Katalogisierungsarbeiten.

Zu 6:

Derartige Fälle sind nicht bekannt.

Zu 7:

Die Personalräte haben ein Mitbestimmungsrecht nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz im Rahmen des Einstellungsverfahrens.

Lutz Stratmann